



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 42

Freitag, 5. August

2022

## I N H A L T :

### A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Allgemeinverfügung der Stadt Emden zur Umsetzung der Meldungen der Einrichtungen und Unternehmen nach § 20 IfSG an das Gesundheitsamt Emden ..... 528

### B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Norderney zum 31.12.2018..... 530

Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Norderney zum 31.12.2019 ..... 531

Entschädigungssatzung der Gemeinde Baltrum ..... 532

### C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Langefeld im Landkreis Aurich..... 534

---

### A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

---

#### Allgemeinverfügung der Stadt Emden zur Umsetzung der Meldungen der Einrichtungen und Unternehmen nach § 20 IfSG an das Gesundheitsamt Emden

Die Stadt Emden erlässt gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) <sup>1</sup> i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) <sup>2</sup> zur Umsetzung des § 20 IfSG folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Einrichtungen und Unternehmen nach § 20 Abs. 8 IfSG sind verpflichtet, die Meldung der Personen nach § 20 Abs. 9 IfSG an das Gesundheitsamt Emden über das digitale Meldeportal <https://www.mebi-niedersachsen.de/> durchzuführen, sofern sich deren Betriebsstätte bzw. Betriebsstätten im Bezirk des Gesundheitsamtes Emden befinden. Die Meldung kann nachträglich bearbeitet und auch seitens der Einrichtung bzw. des Unternehmens in Zusammenhang mit einer kurzen Stellungnahme für erledigt erklärt werden. Eine Meldung per E-Mail ist nicht möglich.

2. Nach § 20 Abs. 9 S.2 IfSG hat die Meldung nach Nummer 1 unverzüglich zu erfolgen. Unverzüglich wird mit einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem 08.08.2022, bemessen. Wenn in Einrichtungen und Unternehmen, die von Sommerferien und/oder Schließzeiten betroffen sind, die Nachweise nicht vor Beginn der Sommerferien und/oder Schließzeiten 2022 angefordert wurden, müssen die Vorlage und Kontrolle der Nachweise und die Meldung an das Gesundheitsamt mit einer Frist von zwei Wochen nach Ferienende und/oder Ende der Schließzeiten nachgeholt werden.

3. Die Einrichtungen und Unternehmen nach § 20 Abs. 8 IfSG sind verpflichtet, Änderungen an bereits erfolgten Meldungen vorzunehmen, wenn ihnen Kenntnisse vorliegen, die sich auf das Verfahren beim Gesundheitsamt auswirken können.

4. Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)<sup>3</sup> wird angeordnet

### **Begründung**

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind für die Umsetzung des § 20 IfSG insbesondere gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 NGöGD zuständig.

Mit der einrichtungsbezogenen Impfpflicht nach § 20 IfSG kann im Land Niedersachsen flächendeckend durch eine einheitliche Vorgehensweise der Masernschutz sichergestellt werden. Masern zählen zu den ansteckendsten Infektionskrankheiten des Menschen, welche oft schwer verlaufen und Komplikationen nach sich ziehen. Gegen eine Maserninfektion sowie Komplikationen bietet eine Impfung einen effektiven Schutz.

Die Aufrechterhaltung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung in allen Bereichen sowie die Sicherstellung der Betreuung und Beschulung von Kindern und Jugendlichen sind darüber hinaus wichtige Ziele, welche zu erfüllen sind.

Nach der gesetzlich verpflichteten Meldung von nicht immunisierten Mitarbeitenden der Einrichtungen und Unternehmen nach § 20 Abs. 8 IfSG sowie den dort betreuten Personen ist die Einschätzung der Versorgungs- sowie Betreuungsgefährdung durch das Gesundheitsamt als Grundlage für Anordnungen erforderlich.

Durch die verpflichtende Nutzung des digitalen Meldeportals <https://www.mebi-niedersachsen.de/> zur Meldung der Personen nach § 20 Abs. 9 IfSG kann eine einheitliche, strukturierte und gestraffte Bearbeitung der gemeldeten Fälle durch das Gesundheitsamt erfolgen.

Nach § 20 Abs. 9 S. 2 IfSG haben die Leitungen der Einrichtungen und Unternehmen das Gesundheitsamt unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Nachweis nach § 20 Abs. 9 IfSG durch die verpflichteten Personen nicht vorgelegt wird.

Als unverzüglich wird vorliegend ein Zeitraum von zwei Wochen, beginnend mit dem 08.08.2022 bemessen. Sollten die Nachweise nicht vor Beginn der Sommerferien und/oder Schließzeiten 2022 angefordert worden sein, müssen die Vorlage und Kontrolle der Nachweise und die Meldung an das Gesundheitsamt mit einer Frist von zwei Wochen nach Ferienende und/oder Ende der Schließzeiten nachgeholt werden.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO ist im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten. Für die Anordnung der sofortigen Vollziehung besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse, weil die sofortige Durchsetzung der Anordnung mit Rücksicht auf das erhöhte Infektionsrisiko, welchem die Personen in den Einrichtungen und Unternehmen nach § 20 Abs. 8 IfSG ausgesetzt werden, geboten ist. Das Privatinteresse hat gegenüber dem öffentlichen Interesse an dem Schutz dieser Personen zurückzutreten. Ein Abwarten der Unanfechtbarkeit liefe dem mit der Verfügung verfolgtem Ziel des Schutzes dieser Personen einerseits und der Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit

andererseits zu wider. Bei einem Abwarten der Unanfechtbarkeit bestünde das erhöhte Infektionsrisiko fort, sodass diese Personen einer erhöhten Gefahr ausgesetzt blieben und eine abschließende Beurteilung der Versorgungs- und Betreuungssicherheit von vornherein nicht möglich wäre.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Emden, 03.08.2022

### Stadt Emden

gez.  
Oberbürgermeister  
Tim Kruihoff

<sup>1</sup> Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045),

<sup>2</sup> Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) v. 24.03.2006,

<sup>3</sup> Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.10.2021 (BGBl. I S. 4650)

## B. Bekanntmachungen der Gemeinden

### Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Norderney zum 31.12.2018

- Der Rat der Stadt Norderney hat in seiner Sitzung am 08.12.2021 folgende Beschlüsse gefasst: Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Aurich zum Jahresabschluss der Stadt Norderney zum 31.12.2018 wird zur Kenntnis genommen.

Der Jahresabschluss 2018 wird gem. Vorlage beschlossen und dem Bürgermeister uneingeschränkt Entlastung gem. § 129 Abs. 1 NKomVG erteilt.

Der Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses zum 31.12.2018 in Höhe von 1.985.274,33 € wird der ordentlichen Überschussrücklage zugeführt.

Der Jahresüberschuss des außerordentlichen Ergebnisses zum 31.12.2018 in Höhe von 15.581,39 € wird der außerordentlichen Überschussrücklage zugeführt.

- Komprimierte Darstellung zur Veröffentlichung der Bilanz ohne Vermögenstrennung (Muster 15):

| <b>Bilanz zum 31.12.2018</b>  |                         |                         |                                                            |                         |                         |
|-------------------------------|-------------------------|-------------------------|------------------------------------------------------------|-------------------------|-------------------------|
| <b>Aktiva</b>                 |                         |                         | <b>Passiva</b>                                             |                         |                         |
|                               | Vorjahr                 | Haushaltsjahr           |                                                            | Vorjahr                 | Haushaltsjahr           |
| 1. Immaterielles Vermögen     | 143.255,59 €            | 139.024,84 €            | 1. Nettoposition                                           | 108.848.417,84 €        | 111.553.471,20 €        |
| 2. Sachvermögen               | 76.907.927,93 €         | 80.319.754,19 €         | 1.1 Basis-Reinvermögen                                     | 80.815.728,16 €         | 80.815.728,16 €         |
| 3. Finanzvermögen             | 37.728.049,93 €         | 37.317.594,28 €         | 1.2 Rücklagen                                              | 7.157.862,05 €          | 9.541.734,55 €          |
| 4. Liquide Mittel             | 18.206.664,46 €         | 24.899.462,58 €         | 1.3 Jahresergebnis                                         | 2.383.872,50 €          | 2.000.855,72 €          |
| 5. Aktive Rechnungsabgrenzung | 90.435,61 €             | 103.621,21 €            | 1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren                            | €                       | €                       |
|                               |                         |                         | 1.4 Sonderposten                                           | 18.490.955,13 €         | 19.195.152,77 €         |
|                               |                         |                         | 2. Schulden                                                | 15.521.397,94 €         | 23.680.378,66 €         |
|                               |                         |                         | 2.1 Geldschulden                                           | 13.662.465,02 €         | 21.625.007,66 €         |
|                               |                         |                         | davon                                                      |                         |                         |
|                               |                         |                         | 2.1.1 Liquiditätskredite                                   | €                       | €                       |
|                               |                         |                         | 2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)               | 13.662.465,02 €         | 21.625.007,66 €         |
|                               |                         |                         | 2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften | 96.001,00 €             | 94.668,00 €             |
|                               |                         |                         | 2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen       | 541.798,03 €            | 446.602,98 €            |
|                               |                         |                         | 2.4 Transfervverbindlichkeiten                             | 58.180,58 €             | 38.829,00 €             |
|                               |                         |                         | 2.5 Sonstige Verbindlichkeiten                             | 1.162.953,31 €          | 1.475.271,02 €          |
|                               |                         |                         | 3. Rückstellungen                                          | 8.695.907,45 €          | 7.536.570,90 €          |
|                               |                         |                         | 4. Passive Rechnungsabgrenzung                             | 10.610,29 €             | 9.036,34 €              |
| <b>Bilanzsumme:</b>           | <b>133.076.333,52 €</b> | <b>142.779.457,10 €</b> | <b>Bilanzsumme:</b>                                        | <b>133.076.333,52 €</b> | <b>142.779.457,10 €</b> |

- Der Jahresabschluss und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 liegen gemäß § 129 Abs. 2 Satz 2 NKomVG vom 08.08.2022 bis zum 16.08.2022 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Norderney, Am Kurplatz 3, Zimmer 116, Norderney, öffentlich aus.

Zur Vermeidung von Ansteckungen vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie wird um eine vorherige Terminvereinbarung unter der Email-Adresse: [eva-maria.bergerfurth@norderney.de](mailto:eva-maria.bergerfurth@norderney.de) oder telefonisch unter der Rufnummer 04932 920-240 gebeten.

Norderney, den 03.08.2022

**Stadt Norderney**

Der Bürgermeister

### Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Norderney zum 31.12.2019

- Der Rat der Stadt Norderney hat in seiner Sitzung am 20.07.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Aurich zum Jahresabschluss der Stadt Norderney zum 31.12.2019 wird zur Kenntnis genommen.

Der Jahresabschluss 2019 wird gem. Vorlage beschlossen und dem Bürgermeister uneingeschränkt Entlastung gem. § 129 Abs. 1 NKomVG erteilt.

Der Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses zum 31.12.2019 in Höhe von 1.435.291,19 € wird der ordentlichen Überschussrücklage zugeführt.

Der Jahresüberschuss des außerordentlichen Ergebnisses zum 31.12.2019 in Höhe von 201.335,84 € wird der außerordentlichen Überschussrücklage zugeführt.

- Komprimierte Darstellung zur Veröffentlichung der Bilanz ohne Vermögenstrennung (Muster 15):

| <b>Bilanz zum 31.12.2019</b>  |                         |                         |                                                            |                         |                         |
|-------------------------------|-------------------------|-------------------------|------------------------------------------------------------|-------------------------|-------------------------|
| <b>Aktiva</b>                 |                         |                         | <b>Passiva</b>                                             |                         |                         |
|                               | Vorjahr                 | Haushaltsjahr           |                                                            | Vorjahr                 | Haushaltsjahr           |
| 1. Immaterielles Vermögen     | 139.024,84 €            | 145.833,83 €            | 1. Nettoposition                                           | 111.553.471,20 €        | 114.861.608,27 €        |
| 2. Sachvermögen               | 80.319.754,19 €         | 85.692.589,70 €         | 1.1 Basis-Vermögen                                         | 80.815.728,16 €         | 80.815.728,16 €         |
| 3. Finanzvermögen             | 37.317.594,38 €         | 38.460.755,60 €         | 1.2 Rücklagen                                              | 3.547.734,85 €          | 17.542.590,27 €         |
| 4. Liquide Mittel             | 24.895.482,59 €         | 20.775.596,59 €         | 1.3 Jahresergebnis                                         | 2.000.855,72 €          | 1.834.627,03 €          |
| 5. Aktive Rechnungsabgrenzung | 103.621,21 €            | 102.831,97 €            | 1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren                            |                         |                         |
|                               |                         |                         | 1.4 Sonderposten                                           | 19.195.152,77 €         | 20.868.662,81 €         |
|                               |                         |                         | 2. Schulden                                                | 23.680.378,66 €         | 23.195.119,49 €         |
|                               |                         |                         | 2.1 Geldschulden                                           | 21.625.007,66 €         | 21.108.112,71 €         |
|                               |                         |                         | 2.1.1 Liquiditätskredite                                   |                         |                         |
|                               |                         |                         | 2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)               | 21.625.007,66 €         | 21.108.112,71 €         |
|                               |                         |                         | 2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften | 34.668,00 €             | 93.335,00 €             |
|                               |                         |                         | 2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen       | 446.602,98 €            | 515.815,30 €            |
|                               |                         |                         | 2.4 Forderungverdrückungen                                 | 38.829,00 €             | 236.525,42 €            |
|                               |                         |                         | 2.5 Sonstige Verbindlichkeiten                             | 1.475.271,02 €          | 1.241.351,06 €          |
|                               |                         |                         | 3. Rückstellungen                                          | 7.536.570,90 €          | 7.629.741,52 €          |
|                               |                         |                         | 4. Passive Rechnungsabgrenzung                             | 9.036,34 €              | 91.118,41 €             |
| <b>Bilanzsumme:</b>           | <b>142.779.457,10 €</b> | <b>145.177.587,69 €</b> | <b>Bilanzsumme:</b>                                        | <b>142.779.457,10 €</b> | <b>145.177.587,69 €</b> |

- Der Jahresabschluss und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 liegen gemäß § 129 Abs. 2 Satz 2 NKomVG vom 08.08.2022 bis zum 16.08.2022 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Norderney, Am Kurplatz 3, Zimmer 116, Norderney, öffentlich aus.

Zur Vermeidung von Ansteckungen vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie wird um eine vorherige Terminvereinbarung unter der Email-Adresse: [eva-maria.bergerfurth@norderney.de](mailto:eva-maria.bergerfurth@norderney.de) oder telefonisch unter der Rufnummer 04932 920-240 gebeten.

Norderney, den 03.08.2022

**Stadt Norderney**

Der Bürgermeister

---

### **Entschädigungssatzung der Gemeinde Baltrum**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Baltrum in seiner Sitzung am 18. Juli 2022 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Sitzungsgeld**

- (1) Die gewählten Mitglieder des Gemeinderates erhalten für die Teilnahme an einer Rats- oder Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 €. Das Sitzungsgeld wird auch gezahlt für die Teilnahme an bis zu vier Sitzungen pro Jahr der Fraktionen oder Gruppen in Vorbereitung einer Ratssitzung, sowie an Veranstaltungen, in Wahrnehmung des Mandats wie Besprechungen, Besichtigungen, Empfängen, sofern die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dazu eingeladen oder um Teilnahme gebeten hat.
- (2) Der Nachweis über die Teilnahme an einer Sitzung einer Fraktion oder Gruppe ist schriftlich in einer Teilnehmerliste zu bestätigen und in der darauffolgenden Ratssitzung einzureichen.
- (3) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen des Rates und eines der Ausschüsse statt, wird ein Sitzungsgeld nur für eine Sitzung gezahlt.

#### **§ 2**

##### **Verdienstausschlag**

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren wird auf Antrag der in Wahrnehmung des Mandats entstehende nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt. Der Verdienstausschlagssatz beträgt maximal je Stunde 15,00 € und je Tag 120,00 €.
- (2) Voraussetzung für die Gewährung von Verdienstausschlagssatz ist, dass die Tätigkeiten zu solchen Zeiten erfolgen, die normalerweise für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen, d. h. während der Arbeitszeit von Arbeitnehmern bzw. während der Geschäftszeit von Selbständigen.
- (3) Verdienstausschlagssatz wird auch gezahlt für den unmittelbar mit der Aufnahme der Mandatstätigkeit verbundenen Zeitaufwand, z. B. die Wegezeit, nicht jedoch für die bloße allgemeine Vorbereitung.
- (4) Für Ratsherren und Ratsfrauen, die Arbeitnehmer/innen sind, können dem Arbeitgeber das für die Arbeitsausfallzeiten weitergewährte Arbeitsentgelt und darauf entfallende Abgaben bis zum Höchstbetrag nach Abs. 1 auf schriftlichen Antrag erstattet werden.

(5) Ratsfrauen oder Ratsherren, die keinen Anspruch nach Abs. 1 haben, denen aber nachweislich im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine pauschalisierte Nachteileiserstattung je angefangene Stunde in Höhe von 9,00 €, jedoch je Tag nicht mehr als 72,00 €.

### **§ 3**

#### **Betreuungs- / Pflegekosten**

Den Ratsfrauen und Ratsherren sowie den weiteren Mitgliedern der Ausschüsse, werden nachgewiesene Kinderbetreuungs- und Pflegekosten für pflegebedürftige Angehörige bis zu einem Höchstsatz von bis zu 10,00 € pro Stunde auf Antrag erstattet. In dem Antrag sind die Anwesenheitszeiten bei einzelnen Sitzungen anzugeben und die entstandenen Kosten glaubwürdig nachzuweisen.

### **§ 4**

#### **Reisekostenkostenvergütung**

Bei Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes, die auf Anordnung des Gemeinderates oder des Verwaltungsausschusses ausgeführt werden, erhalten die gewählten Rats- und Ausschussmitglieder auf Antrag eine Reisekostenvergütung nach den geltenden Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

### **§ 5**

#### **Zahlungsgrundsätze**

(1) Die Abrechnung der Sitzungsgelder erfolgt quartalsweise zum 15. des Folgemonats (15.01.; 15.04.; 15.07.; 15.10.).

(2) Die Entschädigungen nach §§ 2 bis 4 werden auf den Antrag folgenden Zahlungsterminen nach Abs. 1 gezahlt.

### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. November 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Gemeinde Baltrum über Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten und Ersatz von Dienstaussfall in der bis dahin geltenden Fassung außer Kraft.

Baltrum, den 18. Juli 2022

**Gemeinde Baltrum**

Bürgermeister  
Olchers

---

## **C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften**

---

### **Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Langefeld im Landkreis Aurich**

Die Verbandsversammlung hat in seiner Sitzung am 07.07.2022 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen und diversen Sprachform.

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz, Verbandsgebiet**

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasser- und Bodenverband Langefeld“. Er hat seinen Sitz in Aurich, Ortsteil Langefeld im Landkreis Aurich.
- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405).
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage zur Satzung beigefügten Karte.  
(WVG §§ 1, 3, 6)

#### **§ 2**

##### **Aufgabe**

Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung,
2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern,
3. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung,
4. Technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
5. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege,
6. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
7. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.  
(WVG § 2)

#### **§ 3**

##### **Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder).
- (2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.  
(WVG § 4)

#### **§ 4**

##### **Unternehmen, Plan**

- (1) Zur Durchführung der Gewässerunterhaltung hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen. Dieses Unternehmen ergibt sich insoweit aus:
  1. dem Verzeichnis der Gewässer mit den der Abführung des Wassers dienenden Anlagen mit den laufenden Nummern des amtlichen Verzeichnisses und den Längen der Gewässer,
  2. der Übersichtskarte i.M. 1 : 10.000 mit Eintragung der unter laufender Nr. 1 genannten Gewässer mit laufender Nummer des Verzeichnisses.
- (2) Zur Durchführung des Ausbaues hat der Verband die notwendigen Arbeiten zur Herstellung, wesentlichen – insbesondere naturnahen – Umgestaltung und Beseitigung der Gewässer und Anlagen vorzunehmen.
- (3) Das jeweilige Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und den ihn ergänzenden Plänen. Die Pläne sollten aus einem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen bestehen. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.  
(WVG § 5)

#### **§ 5**

##### **Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen**

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.  
(WVG § 33)

#### **§ 6**

##### **Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder**

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.  
Dabei gilt insbesondere:
  1. Die Besitzer der zum Verband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedungen mindestens 1,00 m von der oberen Böschungskante des Gewässers entfernt anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten. Die Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen.
  2. Längs der Verbandsgewässer muss bei Ackergrundstücken ein Schutzstreifen von 1,00 m Breite von der oberen Böschungskante an unbeackert bleiben. Die Böschungen und ein Schutzstreifen von 5,00 m Breite ab der oberen Böschungskante längs der

Verbandsgewässer muss von Anpflanzungen freigehalten werden. Die Anlieger haben zu dulden, dass der Verband die Ufer bepflanzte, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist.

Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.

3. Innerhalb der bebauten Ortslage dürfen Ufergrundstücke grundsätzlich nicht näher als 10,00 m ab der oberen Böschungskante bis an das Gewässer heran bebaut werden.
  4. Die Errichtung von sonstigen Anlagen jeglicher Art darf nicht näher als 10,00 m bis an das Gewässer heran vorgenommen werden.
- (2) Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen.  
(WVG § 33, Abs. 2)

## **§ 7**

### **Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen**

- (1) Wird ein zum Verband gehörendes Grundstück zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen betroffen wird, aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts genutzt, hat der Nutzungsberechtigte vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung gegen den Eigentümer Anspruch auf die durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Falle dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, die Beiträge an den Verband zu leisten.
- (2) Im Falle des Abs. 1 kann der Nutzungsberechtigte unbeschadet der ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zustehenden Rechte innerhalb eines Jahres
  1. ein Pacht- oder Mietverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres kündigen,
  2. die Aufhebung eines anderen Nutzungsrechts ohne Einhaltung einer Frist verlangen.(WVG § 39)

## **§ 8**

### **Verbandsschau**

- (1) Die vom Verband zu unterhaltenen Gewässer nebst ihren Verbandsanlagen sind zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt für das Verbandsgebiet einen Schaubeauftragten. Die Amtszeit entspricht der Wahlperiode des Vorstandes (sh. § 16). Unabhängig vom regulären Ende der jeweiligen Amtszeit endet die Tätigkeit als Schaubeauftragter durch
  - a) Verzicht; dieser ist dem Vorstandsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen und kann nicht widerrufen werden,
  - b) Ausscheiden aus dem Verband.Wenn der Schaubeauftragte vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen. Schauführer ist der Vorstandsvorsteher.
- (3) Der Verband lädt den Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden rechtzeitig zur Verbandsschau ein.  
(WVG §§ 44, 45)

## **§ 9**

### **Aufzeichnung, Abstellung der Mängel**

Der Schauleiter zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf und gibt dem Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

(WVG § 45)

## **§ 10**

### **Organe**

Der Verband hat einen Vorstand und die Verbandsversammlung.

(WVG § 46)

## **§ 11**

### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
5. Beschlussfassung der Veranlagungsregeln,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
11. Wahl eines verbandsinternen Prüfungsausschusses,
12. Wahl des Schaubeauftragten,
13. Wahl des ehrenamtlichen Kassenverwalters.

(WVG § 47)

## **§ 12**

### **Beschließen in der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ein Beschluss über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes bedarf gem. § 62 Abs.1 WVG einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenden Stimmen.
- (2) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter, bei juristischen Personen durch eine von ihr benannte natürliche Person, mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter, bzw. bei juristischen Personen der benannten natürlichen Person, eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmenabgabe mehr als zwei Verbandsmitglieder vertreten.
- (3) Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.

- (4) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn die anwesenden Mitglieder mit zwei Dritteln aller Stimmen zustimmen.
- (6) Umlaufbeschlüsse in schriftlicher sowie elektronischer Form sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Die Entscheidung über das Verfahren trifft der Verbandsvorsteher. Er hat ein bestimmtes Verfahren zu wählen, wenn dies mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder textlich verlangen.
- (7) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
  1. den Ort und den Tag der Sitzung
  2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
  3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
  4. die gefassten Beschlüsse,
  5. das Ergebnis von Wahlen.Die Niederschrift ist von dem Verbandsvorsteher und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.  
(WVG § 48)

### **§ 13**

#### **Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder und den ehrenamtlichen Kassenverwalter mindestens einmal im Jahr schriftlich oder durch Bekanntmachung gem. § 37 mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Der Vorsteher leitet die Verbandsversammlung. Wenn er selbst Verbandsmitglied ist, hat er Stimmrecht.  
(WVG §§ 48, 74)

### **§ 14**

#### **Zusammensetzung des Vorstandes**

Der Vorstand besteht aus drei Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher. Im Falle der Abwesenheit des Verbandsvorstehers tritt an dessen Stelle der stellvertretende Verbandsvorsteher, der ihn bei der Sitzungsleitung vertritt.

(WVG § 52)

### **§ 15**

#### **Wahl des Vorstandes**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes sowie den Vorstandsvorsitzenden und den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

- (3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.
- (4) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält. Erhält im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit, wird erneut gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.
- (5) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim zu wählen.  
(WVG §§ 52, 53)

## **§ 16**

### **Amtszeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von fünf Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember, zum ersten Mal im Jahre 2025 und später alle fünf Jahre.
- (2) Unabhängig vom regulären Ende der jeweiligen Amtszeit endet die Tätigkeit im Vorstand durch
  - a) Verzicht; dieser ist dem Vorstandsvorsitzenden schriftlich zu erklären und kann nicht widerrufen werden. Der Vorstandsvorsitzende verzichtet in gleicher Form gegenüber der Aufsichtsbehörde,
  - b) bei von juristischen Personen benannten natürlichen Personen gleichzeitigem Ausscheiden des Vorstandsmitgliedes bei der jeweiligen juristischen Person.
- (3) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen.
- (4) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.  
(WVG § 53)

## **§ 17**

### **Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
- die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren
- die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern.

(WVG § 54)

## **§ 18**

### **Sitzung des Vorstandes**

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder sowie den ehrenamtlichen Kassenverwalter mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.

- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, hat den Vorstandsvorsteher unverzüglich zu benachrichtigen. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.  
(WVG §§ 56, 74)

## **§ 19**

### **Beschließen im Vorstand**

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Umlaufbeschlüsse in schriftlicher sowie elektronischer Form sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Die Entscheidung über das Verfahren trifft der Vorstandsvorsteher. Er hat ein bestimmtes Verfahren zu wählen, wenn dies mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder textlich verlangen.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
1. den Ort und den Tag der Sitzung
  2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
  3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
  4. die gefassten Beschlüsse,
  5. das Ergebnis von Wahlen.
- Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.  
(WVG § 56)

## **§ 20**

### **Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes**

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.  
(WVG §§ 54, 55)

## **§ 21**

### **Dienstkräfte**

- (1) Der Verband wählt einen Kassenverwalter. Der Kassenverwalter nimmt beratend an den Sitzungen der Verbandsversammlung sowie des Vorstandes teil.

- (2) Der Kassenverwalter ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Dieser erhält eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Verbandsversammlung beschlossen wird.
- (3) Die Amtszeit des Kassenverwalters entspricht der Wahlperiode des Vorstandes (sh. § 16). Unabhängig vom regulären Ende der jeweiligen Amtszeit endet die Tätigkeit als Kassenverwalter durch Verzicht; dieser ist dem Vorstandsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen und kann nicht widerrufen werden. Wenn der Kassenverwalter vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.
- (4) Bei Bedarf sind weitere Dienstkräfte einzustellen.

## **§ 22**

### **Gesetzliche Vertretung des Verbandes**

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt dem Verbandsvorsteher eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird.  
(WVG § 55)

## **§ 23**

### **Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten**

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstandsmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätige können bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld und Reisekosten erhalten.
- (3) Der ehrenamtlich tätige Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung. Sie umfasst den
  - Ersatz der notwendigen Auslagen, insbesondere den Mehraufwand;
  - Ersatz des Verdienstaufschlags und
  - Ersatz der Fahrtkosten.  
(WVG § 52)

## **§ 24**

### **Haushaltsführung**

- (1) Für den Haushaltsplan des Verbandes gilt mit Ausnahme von § 105 Abs. 1, 107, 108, 109 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz die Landeshaushaltsordnung.
- (2) Der Haushaltsplan ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (3) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

## **§ 25**

### **Haushaltsplan**

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Die Verbandsversammlung setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.  
(WVG § 65)

## **§ 26**

### **Nichtplanmäßige Ausgaben**

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung.  
(WVG § 65)

## **§ 27**

### **Rechnungslegung und Prüfung**

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie der Verbandsversammlung zur Kenntnis vor.
- (2) Einem internen Prüfungsausschuss, der aus zwei von der Verbandsversammlung aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern besteht, obliegen folgende Aufgaben:
  - a) laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung,
  - b) Prüfung der Verbandskasse, und zwar mindestens einmal im Jahr unvermutet,
  - c) Prüfung der Vorräte und der Vermögensbestände,
  - d) Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen.
- (3) Der interne Prüfungsausschuss berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung.
- (4) Die Amtszeit des internen Prüfungsausschusses entspricht der Amtszeit des Vorstandes (sh. § 16). Unabhängig vom regulären Ende der jeweiligen Amtszeit endet die Tätigkeit als Mitglied des internen Prüfungsausschusses durch
  - a) Verzicht; dieser ist dem Vorstandsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen und kann nicht widerrufen werden,
  - b) Ausscheiden aus dem Verband.Wenn ein Prüfer vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.

## **§ 28**

### **Prüfung der Jahresrechnung**

Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung und den Bericht des verbandsinternen Prüfungsausschusses an die von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmte Prüfstelle ab.

## **§ 29**

### **Entlastung des Vorstandes**

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung und den Bericht der Prüfstelle (ggf. den Bericht des verbandsinternen Prüfungsausschusses) mit seiner Stellungnahme hierzu der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes. (WVG § 47)

## **§ 30**

### **Beiträge**

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
  - (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).
  - (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.
- (WVG §§ 28, 29)

## **§ 31**

### **Beitragsverhältnis**

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um den von den Mitgliedern ausgehenden schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).  
Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast des Ausbaus der Unterhaltung und der Verwaltung auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.
  - (2) Der Verband hebt einen Mindestbeitrag in Höhe des Hektarsatzes. Der Mindestbeitrag wird gehoben, wenn nach dem sonstigen Beitragsverhältnis auf das Mitglied ein Beitrag unterhalb des nach Satz 1 ergebenden Betrages entfielen.
- (WVG § 30)

## **§ 32**

### **Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.

- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
  1. das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
  2. es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.(WVG §§ 26, 30)

### **§ 33**

#### **Hebung der Verbandsbeiträge**

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab sechs Tagen nach Fälligkeitstag.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.  
(WVG § 31)

### **§ 34**

#### **Sachbeiträge**

Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gem. § 31. Die Sachbeiträge können auf die Geldbeiträge angerechnet werden.  
(WVG §§ 28, 30)

### **§ 35**

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

(entfallen)

### **§ 36**

#### **Anordnungsbefugnis**

- (1) Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes des Verbandes zu befolgen.
- (2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen vom 3. 12. 1976 i.V. m. § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 2. Juni 1982 in der jeweils geltenden Fassung.  
(WVG § 68)

### **§ 37**

#### **Bekanntmachungen**

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch Abdruck in der „Ostfriesen Zeitung“ und den „Ostfriesischen Nachrichten“ oder durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

### **§ 38**

#### **Aufsicht**

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Aurich in Aurich.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.  
(WVG §§ 72, 73, 74)

### **§ 39**

#### **Zustimmung zu Geschäften**

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
  1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 10.000,00 Euro hinausgehen,
  3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
  4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.  
(WVG § 75)

### **§ 40**

#### **Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Vorstandsmitglieder und die Dienstkräfte sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.
- (4)

**§ 41**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 03.07.1998 in der bislang geltenden Fassung außer Kraft.  
(WVG § 58 Abs. 2)

Langefeld, den 07.07.2022

gez. Reiner Tammen  
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Langefeld wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

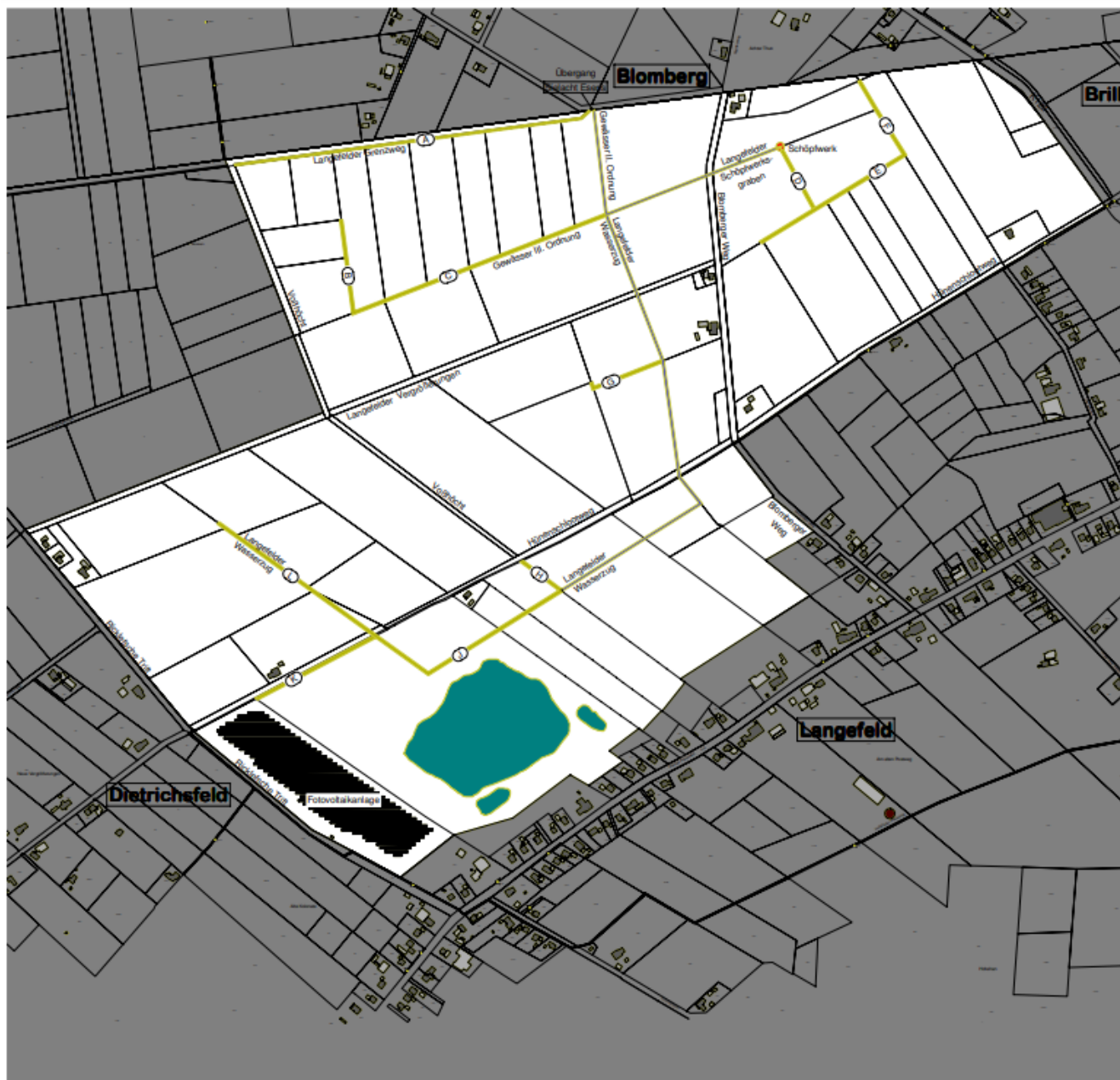
Die nach § 58 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Aurich am 29.07.2021, Az. I/10 150 63 5, erteilt worden.

Aurich, 19.07.2022

**Landkreis Aurich**

Der Landrat  
In Vertretung  
Dr. Puchert

**Anlage zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Langefeld:**  
**Anlage: Übersichtskarte**



**Gewässer III. Ordnung**  
A, B, C, D, E, F, G, H, J, K, L

**Verbandsplan**  
M 1:10.000

**Boden- und Wasserverband  
Langefeld**

---

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich  
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.  
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.  
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.